

Empfänger:

**Stadt Datteln**  
**- Der Bürgermeister -**  
**FD 4 Kinder, Jugend, Familie**  
**Zimmer 1.11**  
**Genthiner Straße 8**  
  
**45711 Datteln**



### **Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen zur Erhebung des Elternbeitrages für den Besuch von Kindertageseinrichtungen**

gemäß der Satzung der Stadt Datteln vom 29.1.2016 über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der im Stadtgebiet Datteln bestehenden Tageseinrichtungen für Kinder und für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege – Elternbeitragsatzung  
nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz )  
– Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes –

Das Land Nordrhein-Westfalen, die Städte und Kreise und die Träger der Einrichtungen finanzieren die Tageseinrichtungen für Kinder. Die Kosten, die hierdurch entstehen, erfordern einen erheblichen Einsatz von Steuermitteln. Deshalb ist es erforderlich, von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Elternbeiträge zu erheben. Da es sich hierbei um Beiträge zu den Jahresbetriebskosten handelt, sind diese auch während der Schließungszeiten der Einrichtung zu entrichten.

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder nutzen ein Angebot im Rahmen der Kindertagespflege, bzw. der Offenen Ganztagschule, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich für die Kinder unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

Zur Festsetzung der Beitragshöhe ist eine Erklärung zum Elterneinkommen abzugeben. Hierfür haben Sie bei der Aufnahme Ihres Kindes und danach auf Verlangen der Stadt Datteln schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zur o.g. Elternbeitragsatzung Ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.

Sofern keine Erklärung zum Elterneinkommen abgegeben wird bzw. die Angaben zur Einkommenshöhe nicht nachgewiesen werden, wird der gemäß Anlage zur o. g. Satzung festgelegte Höchstbeitrag eingefordert.

**Angaben zum Kind:**                      **Betreuungsstunden:**     **25 Stunden**     **35 Stunden**     **45 Stunden**

Name, Vorname	Geburtsdatum	Name der Kindertageseinrichtung	Eintrittsdatum

### **Angaben zu den Erziehungsberechtigten:**

<b>Angaben zur Person des Vaters</b>	<b>Angaben zur Person der Mutter</b>
<b>Name, Vorname</b>	<b>Name, Vorname</b>
<b>Familienstand</b>	<b>Familienstand</b>
<b>Straße, Hausnummer</b>	<b>Straße, Hausnummer</b>
<b>PLZ, Wohnort</b>	<b>PLZ, Wohnort</b>
<b>Telefon</b>	<b>Telefon</b>
<b>Erwerbstätig als (bitte genaue Bezeichnung)</b>	<b>Erwerbstätig als (bitte genaue Bezeichnung)</b>
<input type="checkbox"/> Ich bin Beamter bzw. gehöre zum Personenkreis des § 5 Absatz 1 Satz 6 der o.g. Satzung	<input type="checkbox"/> Ich bin Beamtin bzw. gehöre zum Personenkreis des § 5 Absatz 1 Satz 6 der o.g. Satzung

bitte wenden!

Besucht bereits ein weiteres Kind eine Kindertageseinrichtung bzw. die Offene Ganztagschule in Datteln oder nimmt ein Angebot der Kindertagespflege wahr?

ja

nein

Name, Vorname	Geburtsdatum	Einrichtung / Schule

### Angaben zum Einkommen:

Zum Einkommen gehören:

- die Summe der positiven Einkünfte **der Eltern** im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes;
  - Bei Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung ist dies die **Bruttoeinnahme abzüglich der Werbungskosten**.
  - Bei Einkünften aus der Land- und Forstwirtschaft, des Gewerbebetriebes und der selbständigen Arbeit handelt es sich um den **Gewinn**.
  - **Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder eine Abfindung zu, so ist dem Einkommen ein Betrag von 10 % dieser Einkünfte hinzuzurechnen. Dieses trifft z. B. für die Berufsgruppe Beamte zu. Aus diesem Grunde ist es zwingend erforderlich, bei Abgabe der Einkommenserklärung die Berufsbezeichnung anzugeben.**
- weitere Einkünfte, z. B. aus einer geringfügigen Beschäftigung, Krankengeld, Renten und Versorgungsbezüge, Arbeitslosengeld I, Unterhaltsgeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld bei 12 Monaten (bis 300,00 EUR anrechnungsfrei bei 24 Monaten 150,00 € anrechnungsfrei), Wohngeld etc.;
- Ehegatten- und Kindesunterhalt, Unterhaltsvorschuss;
- zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmte öffentliche Leistungen an die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird (z. B. Arbeitslosengeld II, Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII).

Von dem so ermittelten Einkommen ist der Kinderfreibetrag für das **dritte** und jedes weitere Kind abzuziehen.

Maßgebend ist die Summe der **positiven Einkünfte**. Verluste aus einer anderen Einkommensart oder des zusammen veranlagten Ehegatten dürfen **nicht** abgezogen werden.

Die Einkommensnachweise sind als Kopien beizufügen: Erstbesuch des Kindes zum 30.04. des Jahres und anschließend jährlich bis zum 28.02. des Folgejahres die Einkünfte des Vorjahres, Zu berücksichtigende Einkommensgruppe

- |                                       |                                       |   |
|---------------------------------------|---------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> bis 17.500 € | <input type="checkbox"/> bis 40.000 € | <input type="checkbox"/> bis 80.000 €   |
| <input type="checkbox"/> bis 20.000 € | <input type="checkbox"/> bis 45.000 € | <input type="checkbox"/> bis 90.000 €   |
| <input type="checkbox"/> bis 25.000 € | <input type="checkbox"/> bis 50.000 € | <input type="checkbox"/> bis 100.000 €  |
| <input type="checkbox"/> bis 30.000 € | <input type="checkbox"/> bis 60.000 € | <input type="checkbox"/> bis 125.000 €  |
| <input type="checkbox"/> bis 35.000 € | <input type="checkbox"/> bis 70.000 € | <input type="checkbox"/> über 125.000 € |

Mir/Uns ist bekannt:

- dass gemäß der o.g. Elternbeitragssatzung Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, unverzüglich anzugeben sind;
- dass ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den erforderlichen Einkommensnachweis der maßgebliche Höchstbeitrag festgesetzt wird;
- dass die Beiträge zum 5. eines jeden Monats und für die Dauer der Kindergartenzeit zu entrichten sind;
- dass falsche und unvollständige Angaben zu Nachforderungen der Elternbeiträge führen.

Ich/Wir versichere/n, dass die Angaben richtig und vollständig sind.

Datteln, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Vaters

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Mutter